

in politischem oder wirtschaftlichem Interesse oder zum Schutze der ~~III~~ geheimzuhaltende nicht erkannt hat.

Täter, denen es im Prozeß der Entsohlußfassung und Tatausführung gleichgültig war, ob sie geheimzuhaltende oder sonstige Nachrichten auslieferten bzw. hierzu einen Beitrag im Sinne des Unternehmens leisteten, sind wegen der von ihnen objektiv verwirklichten Tat zur Verantwortung zu ziehen.

Der bewußten Entscheidung des Täters zur Tatausführung nach § 98 StGB darf nicht die Absicht zugrunde liegen, sich fest in die Tätigkeit imperialistischer Geheimdienste integrieren zu wollen. In diesen Fällen hat der Täter den Tatentschluß zur Begehung eines Spionage Verbrechens gefaßt und ist, wenn er Handlungen zur Realisierung desselben begeht, wegen des Unternehmens eines Spionageverbrechens strafrechtlich verantwortlich.

Die Prüfung und genaue Aufklärung der mit der Handlung verfolgten Absicht ist somit ein wesentliches Abgrenzungskriterium zwischen § 97 StGB und § 98 StGB.

3. Auf der objektiven Seite bestehen zwischen § 97 StGB und § 98 StGB Gemeinsamkeiten sowohl in den Begehungsweisen als auch in dem Kreis der in den Tatbeständen genannten feindlichen Stellen.

Der Tatbestand des § 98 StGB beschreibt als Begehungsweisen das Sammeln oder übermitteln von Nachrichten. In der Begehungsweise "übermitteln" ist sowohl das Verraten als auch das Ausliefern von Nachrichten enthalten, so daß prinzipiell keine Unterschiede in den Begehungsweisen zwischen § 97 StGB und § 98 StGB bestehen.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die Tat mit dem Sammeln von Nachrichten, die geeignet sind, die gegen die DDR oder andere friedliebende Völker gerichtete Tätigkeit feindlicher Stellen zu unterstützen, oder mit dem Ausliefern vollendet ist.